



## **Angebot für blinde und seheingeschränkte Menschen**

Blinde und sehbehinderte Menschen haben das Recht, städtische Dokumente (Bescheide, öffentliche Verträge und Vordrucke) ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie verständlichen Form zu erhalten, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, entsprechend seinem Bedarf folgende Austauschformen zu wählen und der zuständigen Stelle mitzuteilen:

- Großdruck
- Blindenschrift (Kurzschrift, Vollschrift)
- Audiokassette, CD
- E-Mail, Diskette, CD-Rom



## **Angebot für gehörlose und spracheingeschränkte Menschen**

Menschen mit einer Hörbehinderung oder Spracheinschränkung dürfen im Verwaltungsverfahren erforderlichenfalls die Gebärdensprache benutzen, wenn eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die angemessenen Kosten für die Dolmetscher werden von der Behörde übernommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch oder nach Vereinbarung an:

### **Behindertenberatung im Bereich 3-4/Gesundheit**

Tirpitzstr. 19

Telefon: 0208 / 825 6181

6116

E-Mail: [behindertenberatung@oberhausen.de](mailto:behindertenberatung@oberhausen.de)

Stadt Oberhausen  
Untere Denkmalbehörde  
Bahnhofstr. 66  
**46145 Oberhausen**

Eingangsstempel
Aktenzeichen

## **Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis / Genehmigung der Gemeinde**

§ 9 / § 13 / § 15 DSchG NRW / § 172 BauGB

Bitte Ausfüllhinweise beachten

### **Erläuterungen**

---

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist erforderlich bei allen Vorhaben und Maßnahmen zur Veränderung, Beseitigung oder Verbringung eines Denkmals oder eines Teils eines Denkmals, bei der Änderung der bisherigen Nutzung eines Denkmals und bei allen Vorhaben und Maßnahmen im engeren Umfeld eines Denkmals, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild eines Denkmals auswirken kann, dies gilt beispielsweise auch bei Bäumen im direkten Umfeld eines Denkmals. Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Erlaubnis, wenn sie sich nur auf Teile eines Denkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind. Ob es sich um eine erlaubnispflichtige Maßnahme oder eine Instandsetzungsmaßnahme handelt, ist in jedem Fall im Vorfeld mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Im Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung gilt der Erlaubnisvorbehalt für alle baulichen Anlagen, nicht nur für eingetragene Denkmäler. In der Satzung ist angegeben, welche Vorhaben und Maßnahmen an den baulichen Anlagen oder in deren direkten Umfeld erlaubnispflichtig sind.

Bei Bodendenkmälern kann neben der denkmalrechtlichen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde auch eine Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde notwendig werden. Die Untere Denkmalbehörde kann hier beraten, ob eine Grabungserlaubnis beantragt werden muss.

Die Genehmigung der Gemeinde ist erforderlich bei Errichtung, Rückbau, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung. Unter baulichen Anlagen sind alle Arten von Gebäuden und Nebenanlagen, beispielsweise auch Garagen, Carports und Gartenhäuser, zu verstehen.

Sofern mehrere Erlaubnisse / Genehmigungen gebündelt beantragt werden, ist ein aussagekräftiger Plansatz mit den notwendigen Angaben ausreichend. Der Antrag mit den notwendigen Unterlagen kann auch elektronisch per Email an **denkmalschutz@oberhausen.de** gesendet werden.

Die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ist gebührenfrei.

Kurzbeschreibung der Maßnahme
-------------------------------

- |                          |  |                      |
|--------------------------|--|----------------------|
| <input type="checkbox"/> | Baudenkmal   | (§ 9 DSchG NRW)      |
| <input type="checkbox"/> | Gartendenkmal  | (§ 13 DSchG NRW)     |
| <input type="checkbox"/> | Bodendenkmal   | (§ 15 DSchG NRW)     |
| <input type="checkbox"/> | Objekt im Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung | (§§ 9, 10 DSchG NRW) |
| <input type="checkbox"/> | Objekt im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung      | (§ 172 BauGB)        |

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen sind einzureichen:

- Ausgefülltes Stammdatenblatt (Seite 4)
- Ausgefülltes Maßnahmenblatt (Seite 5)
- Aktueller Lageplan mit Eintragung der baulichen Anlage / des Denkmals soweit erforderlich
- Vollmacht, wenn Antragsstellende nicht gleich Eigentümerin / Eigentümer ist

Bei Baudenkmalern und baulichen Anlagen in Denkmalbereichen zusätzlich:

- Aussagekräftige Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- Fotografien des aktuellen Zustandes
- Erläuterung der geplanten Maßnahme mit Angaben der Materialien
- Bei Renovierung / Sanierung Schadenspläne und Schadensbeschreibung
- Soweit bereits vorliegend Leistungsbeschreibungen und/oder Angebote
- Sofern notwendig Detailzeichnungen und Konstruktionsdetails

Bei Gartendenkmälern zusätzlich:

- Aussagekräftige Planzeichnungen in geeignetem Maßstab
- Fotografien des aktuellen Zustandes
- Erläuterung der geplanten Maßnahme
- Angaben zur Notwendigkeit der geplanten Maßnahme

Bei Bodendenkmälern zusätzlich:

- Aussagekräftige Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) oder
- Aussagekräftige Planzeichnungen in geeignetem Maßstab
- Angaben zum Lagebezug Maßnahme - Bodendenkmal
- Angaben zu Art und Umfang des Eingriffs in das Bodendenkmal
- Sofern erforderlich Grabungskonzept durch Fachunternehmung

Im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung zusätzlich:

- Aussagekräftige Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- Fotografien des aktuellen Zustandes

## **Erklärungen**

---

- Ich versichere, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis / der Genehmigung durch die Gemeinde auch nicht begonnen wird. Mündliche Absprachen dienen lediglich der Vorbereitung des Erlaubnisverfahrens und ersetzen dieses nicht.
- Mir ist bekannt, dass die denkmalrechtliche Erlaubnis / die Genehmigung der Gemeinde in diesem Verfahren keine Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Gestattungen nach anderen Vorschriften, insbesondere keine Baugenehmigung, ersetzt.
- Mir ist bekannt, dass unvollständige Anträge, insbesondere bei fehlenden oder falschen Unterlagen, nicht bearbeitet werden können und gegebenenfalls zurückgewiesen werden.
- Mir ist bekannt, dass ich ohne vorliegende denkmalrechtliche Erlaubnis keine Steuerbescheinigung zum Erlagen von Steuervorteilen und keinen Zuschuss aus der Stadtpauschale der Stadt Oberhausen beantragen kann.
- Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 DSchG NRW darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei der Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen an oder im direkten Umfeld von Denkmälern ohne vorliegende denkmalrechtliche Erlaubnis.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------

## **Hinweis zur Förderung bei Baudenkmalern**

---

Neben der steuerrechtlichen Begünstigung bei Denkmälern bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten. Kleinere Maßnahmen können über Zuwendungen aus der Stadtpauschale der Stadt Oberhausen unterstützt werden. Bei größeren Maßnahmen wie der Sanierung eines Gesamtgebäudes besteht Zugang zur Denkmalförderung des Landes NRW. Die Untere Denkmalbehörde berät Sie gern zu diesen Förderzugängen. Die Kontaktdaten der Unteren Denkmalbehörde finden Sie im Serviceportal der Stadt Oberhausen unter [www.oberhausen.de](http://www.oberhausen.de).

Auch Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmalern können Zugang zu den besonderen Förderungen der KfW-Bank bekommen, in vielen Programmen gelten für Baudenkmalere vereinfachte Zugangsbedingungen. Informationen erhalten Sie dazu über die Internetseite der KfW-Bank: [www.kfw.de](http://www.kfw.de).

**Angaben zum Objekt:**

Objekt / Grundstück
Straße, Hausnummer
Gemarkung, Flur, Flurstück
Wohneinheit / Geschoss / Gebäudeteil
Denkmalbereich
Erhaltungsbereich

**Angaben zur Eigentümerin / dem Eigentümer:**

Name, Vorname / Firma
Ansprechperson
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon
Email

**Antragstellende** (Wenn nicht gleich Eigentümerin / Eigentümer):

Name, Vorname / Firma
Ansprechperson
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon
Email

**Angaben zur Maßnahme:**

- Neuerrichtung einer baulichen Anlage
- Änderung / Renovierung / Sanierung einer baulichen Anlage
- Nutzungsänderung der bisherigen Nutzung
- Abbruch einer baulichen Anlage
- Andere Maßnahme

**Bei Bodendenkmälern:**

- Grabungserlaubnis nach § 15 (1) DSchG NRW liegt vor und ist beigelegt
- Grabungserlaubnis wird separat bei der Oberen Denkmalbehörde (ODB) beantragt
- Grabungserlaubnis soll mit beantragt werden (Durchleitung an die ODB)

**Beschreibung der Maßnahmen, ggf. Beiblatt verwenden**


## Vollmacht

---

Hiermit erteile ich

Name, Vorname / Firma
Ansprechperson
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

als Eigentümerin / Eigentümer des Objektes

Objekt / Grundstück / Adresse
-------------------------------

im Folgenden

Name, Vorname / Firma
Ansprechperson
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

die Vollmacht in meinem/unserem Namen, Anträge bei der Unteren Denkmalbehörde (UDB) der Stadt Oberhausen zur Verwirklichung meines/unseres Vorhabens einzureichen, Schriftverkehr und Kommunikation mit der UDB der Stadt Oberhausen zu führen, Akten einzusehen, verbindliche Erklärungen in meinem/unserem Namen gegenüber der UDB der Stadt Oberhausen abzugeben und Bescheide und Mitteilungen der UDB der Stadt Oberhausen entgegenzunehmen.

- Diese Vollmacht gilt
- nur bis zur Erteilung der Erlaubnis / Genehmigung der Gemeinde
  - bis zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens
  - auch für die Beantragung von Steuerbescheinigungen
  - auch für die Beantragung von Zuschüssen aus der Stadtpauschale

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------

## **Ausfüllhinweise**

---

### **Allgemeiner Hinweis:**

Die Ausfüllhinweise sind nicht Teil des Antrages auf denkmalrechtliche Erlaubnis und müssen daher nicht mit dem Antrag eingereicht werden.

### **Ausfüllhinweis 1 - Antrag:**

#### **Kurzbeschreibung der Maßnahme**

Bei Kurzbeschreibung der Maßnahme tragen Sie bitte eine kurze und möglichst prägnante Beschreibung ein. Dies kann beispielsweise „Sanierung eines Wohnhauses“, „Austausch von Fenstern“ o.ä. sein. Die Kurzbeschreibung dient der Übersicht, das Erlaubnisverfahren wird unter dem Titel der Kurzbeschreibung geführt.

Die Kurzbeschreibung ersetzt nicht die ausführliche Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt (Seite 5). Hier sollte die Maßnahme ausreichend und möglichst ausführlich beschrieben werden.

#### **Auswahl der beantragten Erlaubnis / Genehmigung**

Hier können Sie auswählen, welche Art der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder der Genehmigung der Gemeinde Sie benötigen. Oft müssen Sie nicht nur eine einzelne, sondern mehrere Erlaubnisse beantragen. Beispielsweise benötigen Sie bei einem Vorhaben an einem Baudenkmal, das gleichzeitig im Bereich einer Denkmalbereichssatzung liegt, jeweils eine Erlaubnis für Ihre Maßnahme. Hintergrund ist hier, dass die Prüfung der Auswirkung der Maßnahme unterschiedlich zu bewerten ist. Entsprechend haben Sie hier die Möglichkeit, mehrere Erlaubnisse auszuwählen um für Ihre Maßnahme nur einen Antrag stellen zu müssen. Die Untere Denkmalbehörde prüft dann die unterschiedlichen Belange und erteilt nach Abschluss eine gebündelte Erlaubnis für die beantragte Maßnahme. Sie haben, wenn ihr Vorhaben in einem Erhaltungsgebiet liegt, hier ebenfalls die Möglichkeit, auch die Genehmigung der Gemeinde einzeln oder mit anderen Erlaubnissen zusammen zu beantragen. Sofern für Ihre Maßnahme auch eine Grabungserlaubnis von der Oberen Denkmalbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingeholt werden soll, kann dies ebenfalls in das Verfahren eingebunden werden. Hier sind die zusätzlichen Angaben bei Bodendenkmälern im Maßnahmenblatt (Seite 5) auszuwählen.

**Baudenkmal:** Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, die in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen eingetragen sind. Vorläufig geschützte bauliche Anlagen gelten dem Gesetz nach ebenfalls als Baudenkmal. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern wurden über die Eintragung in die Denkmalliste oder die vorläufige Unterschutzstellung informiert.

**Gartendenkmal:** Gartendenkmäler sind Grün-, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe oder sonstige Zeugnisse der Garten- oder Landschaftsgestaltung. Auch Gartendenkmäler werden in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen eingetragen, es erfolgt eine Information an die Eigentümerinnen und Eigentümer. Im Regelfall sind Gartendenkmäler im städtischen Besitz.

**Bodendenkmal:** Bodendenkmäler sind im Gegensatz zu Bau- und Gartendenkmälern bereits dann geschützt, wenn ihr Vorhandensein vermutet wird. In der Regel liegen für vermutete Bodendenkmäler hinreichende Verdachtsmomente, beispielsweise aus alten Karten, vor. Die Lage von Bodendenkmälern wird im Normalfall nicht veröffentlicht, unter anderem um keine unerlaubten Schatzsuchen zu begünstigen.



Denkmalbereichssatzung: Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, die in Summe geschützt sind. Das gilt auch dann, wenn nicht alle baulichen Anlagen, im Extremfall auch keine einzige, für sich selber einen Denkmalwert besitzen. Denkmalbereichen liegt der sogenannte Ensembleschutz zugrunde. Geschützt können beispielsweise historische Stadtgrundrisse, Siedlungen oder Platzsituationen sein. Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde geschützt, sie besitzen damit eine politische Legitimation. In der Satzung ist angegeben, warum der Denkmalbereich geschützt ist und wie weit der Schutz reicht. In der Regel bezieht sich der Erlaubnisvorbehalt in Denkmalbereichen auf die Teile der baulichen Anlagen, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind und die Wesentlich zum Erhalt der geschützten Struktur sind.

Erhaltungsgebiet: Erhaltungsgebiete sind Gebiete, in denen Maßnahmen der Genehmigung der Gemeinde unterliegen um beispielsweise die städtebauliche Eigenart des Gebietes zu erhalten. Hier werden vor allem Regelungen in Bezug auf die Bodennutzung getroffen, etwa die Errichtung oder der Abriss von baulichen Anlagen. Die städtebauliche Eigenart des Gebietes kann aus der Anordnung von baulichen Anlagen, der Sichtbarkeit von Gebäuden oder dem Verhältnis der baulichen Anlagen zum öffentlichen Raum bestehen. Die Erhaltung dieser Eigenart stärkt die Eigenständigkeit der städtischen Quartiere und hilft damit der Identifikation mit dem Quartier und der Erhaltung der Vielfalt innerhalb der Stadt. Erhaltungsgebiete werden durch Satzung auf Grundlage des Baugesetzbuches unter Schutz gestellt.

## **Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen**

Die Auflistung der einzureichenden Unterlagen dient zur Orientierung, welche Unterlagen für welche Art der Erlaubnis oder Genehmigung benötigt werden. Das Stammdatenblatt (Seite 4) und das Maßnahmenblatt (Seite 5) sind in jedem Fall einzureichen. In Bezug auf die übrigen Unterlagen sollten diese eingereicht werden, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig und sinnvoll sind. Wenn Sie beispielsweise Änderungen im Umfeld Ihres Baudenkmals planen, sollte immer ein Lageplan mit Eintragung der Lage der geplanten Vorhaben eingereicht werden. Bei Bodendenkmälern dient der Lageplan zur Bestimmung des Bezugs der Maßnahme zum Bodendenkmal, in Denkmalbereichen zum Beispiel um die Auswirkung der Maßnahme auf den Schutzbereich prüfen zu können.

In der Regel sollten Sie bei größeren Maßnahmen, zum Beispiel beim Umbau eines Baudenkmals oder bei größeren Sanierungsmaßnahmen ein Fachunternehmen mit der Planung beauftragen. Sofern für Ihre Maßnahme auch ein Bauantrag notwendig ist, empfiehlt es sich, auch die notwendigen Unterlagen für die denkmalrechtliche Erlaubnis durch den Bauantragsstellenden erarbeiten zu lassen. Im Übrigen können Sie die Anlagen auch selber erstellen und einreichen, bitte beachten Sie aber, dass unzureichende oder fehlende Anlagen dazu führen können, dass Ihr Antrag nicht oder nur mit Nachforderungen bearbeitet werden kann. Bitte besprechen Sie vor der Einreichung von denkmalrechtlichen Anträgen Ihr Vorhaben mit den Denkmalpflegern der Unteren Denkmalbehörde, sie werden gern beraten. Die Kontaktdaten der Unteren Denkmalbehörde finden sie im Serviceportal der Stadt Oberhausen über [www.oberhausen.de](http://www.oberhausen.de). Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde vor Stellung der Anträge führt zu einer einfacheren und schnelleren Bearbeitung Ihrer Anträge.

Die Auflistung ist nicht abschließend, wenn Sie weitere Unterlagen beifügen wollen, die bei der Beurteilung Ihres Antrages hilfreich sind, steht Ihnen das frei. Es gilt der Grundsatz: Soviel wie nötig, aber auch nicht mehr.

## **Ort, Datum, Unterschrift**

Mit Ihrer Unterschrift unter dem Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis / Genehmigung der Gemeinde beantragen Sie die Erlaubnis für Ihre Maßnahme verbindlich. Das heißt, dass die eingereichten Unterlagen Teil der denkmalrechtlichen Erlaubnis / Genehmigung werden und von ihnen nicht mehr ohne weitere Abstimmung

mit der Unteren Denkmalbehörde abgewichen werden darf. Werden nach Beantragung Änderungen in der Planung vorgenommen, ist in der Regel ein neuer, eigenständiger Antrag notwendig.

Mit der Unterschrift bestätigen Sie auch, dass Sie die Erklärungen gelesen und verstanden haben. Wenn zu den Erklärungen Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Untere Denkmalbehörde. Wichtig ist, dass Sie vor Erlaubnis keine Maßnahmen beginnen dürfen. Für Maßnahmen, die ohne Erlaubnis begonnen oder durchgeführt wurden, können keine steuerrechtlichen Bescheinigungen erstellt oder Zuschüsse aus der Stadtpauschale gewährt werden.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen u.a. nach anderen Vorschriften. Insbesondere bauordnungsrechtliche Belange, beispielsweise zu Abstandsflächen oder Brandschutz, sind nicht Teil des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens und werden nicht geprüft.

Nicht unterschriebene Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgewiesen.

## Ausfüllhinweis 2 - Stammdatenblatt:

### **Angaben zum Objekt**

Objekt / Grundstück: Bitte hier das betroffene Objekt bzw. das betroffene Grundstück eintragen. Das kann beispielsweise die Denkmalnummer und Bezeichnung eines Baudenkmals „D 043 – Rathaus Oberhausen“ oder der Name eines Bodendenkmals „Ortskern Holten“ sein.

Straße, Hausnummer: Hier wird die Adresse des betroffenen Objektes eingetragen.

Gemarkung, Flur, Flurstück: Jedes Objekt hat eine eindeutige Flurstücksbezeichnung, beispielweise „Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstück 100“, teilweise bestehen Grundstücke aus mehreren Flurstücken. Die Flurstücksbezeichnung findet sich im Grundbuch oder kann über übliche Geoportale gefunden werden. Die Untere Denkmalbehörde kann auch Auskunft zur Flurstücksbezeichnung eines Grundstückes geben. Die Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück ist insbesondere dann notwendig, wenn es sich um unbebaute Grundstücke handelt.

Wohneinheit / Geschoss / Gebäudeteil: Wenn in Ihrem Objekt mehrere Teileinheiten, beispielsweise Eigentumswohnungen, mehrere geschützte Objekte auf einem Grundstück vorhanden sind, können Sie hier eintragen, worauf der Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis / Genehmigung der Gemeinde bezogen ist. Dies hilft der Unteren Denkmalbehörde auch, wenn mehrere Anträge zu unterschiedlichen Teileinheiten desselben Objektes eingereicht werden.

Denkmalbereich / Erhaltungsbereich: Wenn das Objekt im Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung und/oder einer Erhaltungssatzung liegt, dann hier bitte die Bezeichnung des Denkmalbereiches bzw. des Erhaltungsbereiches eintragen. Das Feld kann leer bleiben, wenn das Objekt nicht in einem entsprechenden Bereich liegt. Mit Denkmalbereich ist nicht der Bereich innerhalb eines Denkmals gemeint.

### **Angaben zur Eigentümerin / dem Eigentümer**

Hier bitte die Angaben zur Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objektes eintragen. Eigentümerin können auch Firmen, Vereine usw. sein. Wenn die Eigentümerinnen oder Eigentümer keine natürlichen Personen sind oder mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer ein Objekt besitzen, beispielsweise Eheleute oder Erbengemeinschaften, bitte eine Ansprechperson eintragen.

Die Angabe von Telefonnummer und Email dient der leichteren Kommunikation bei Rückfragen zum Antrag oder zur Klärung offener Fragen.

## **Antragsstellende**

Hier sind die Angaben zum Antragstellenden vorzunehmen, wenn der Antrag nicht durch die Eigentümerin oder den Eigentümer selber gestellt werden. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn ein Fachunternehmen mit der Maßnahme beauftragt ist, beispielsweise bei größeren Sanierungsarbeiten, oder wenn gleichzeitig auch eine Baugenehmigung einzuholen ist.

Wenn der Antragsstellende nicht gleich Eigentümerin oder Eigentümer ist, bitte auch die Vollmacht (Seite 6) ausfüllen und durch die Eigentümerin oder den Eigentümer beziehungsweise der Ansprechperson unterzeichnen lassen. In der Vollmacht bitte angeben (ankreuzen), ob die Vollmacht nur bis Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis / der Genehmigung der Gemeinde oder bis zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens erteilt wird. Bitte auch angeben, ob der Antragstellende auch bevollmächtigt werden soll, im Namen der Eigentümerin / des Eigentümers Steuerbescheinigungen und/oder Zuschüsse aus der Stadtpauschale zu beantragen.

### Ausfüllhinweis 3 – Maßnahmenblatt:

#### **Angaben zur Maßnahme**

Die Auswahl zur Angabe Ihrer Maßnahme hilft der Unteren Denkmalbehörde bei der Abschätzung des Umfangs, der zur Bearbeitung des Antrages notwendig ist. Insbesondere in Erhaltungsgebieten ist die Angabe der Art der Maßnahme wichtig für den weiteren Prüfprozess. Im Regelfall wird es sich bei Ihrer Maßnahme um die Errichtung, die Änderung, die Änderung der Nutzung oder den Abbruch einer baulichen Anlage handeln. Bitte kreuzen Sie dann das entsprechende Kästchen an. Betrifft die Maßnahme beispielsweise die Renovierung eines Baudenkmals und gleichzeitig die Neuerrichtung einer baulichen Anlage am Baudenkmal, dann kreuzen Sie bitte beides an.

Andere Maßnahmen sind alle Maßnahmen, die nicht direkt genannt sind. Das kann der Fall sein, wenn Sie einen Teil einer baulichen Anlage an einen anderen Ort verbringen wollen, zum Beispiel, wenn ein Einrichtungsgegenstand Teil des Baudenkmals ist und vorübergehend zur Renovierung oder dauerhaft aus dem Baudenkmal entnommen werden soll.

#### **Zusätzliche Angaben bei Bodendenkmälern**

Wenn bei Ihrer Maßnahme ein Bodendenkmal betroffen ist, beispielsweise durch Bodenarbeiten für notwendige Fundamentierungen, oder ein anderer Eingriff in das Bodendenkmal stattfindet, benötigen Sie in der Regel auch eine Grabungserlaubnis. Die Grabungserlaubnis wird durch die Obere Denkmalbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt. Üblicherweise wird die Grabungserlaubnis auf Grundlage eines Grabungskonzeptes erteilt, das durch eine zugelassene Fachunternehmung erstellt wird. Die Untere Denkmalbehörde kann hier zu Art und Umfang beraten. Eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde ist bei Maßnahmen in Bezug auf oder in direktem Umfeld von Bodendenkmälern immer einzuholen.

Das Verfahren zur Erlangung der beiden unabhängigen Erlaubnisse kann gebündelt durchgeführt werden. Kreuzen Sie dazu bitte an, dass die Grabungserlaubnis mit diesem Antrag ebenfalls beantragt werden soll. Die Untere Denkmalbehörde leitet dann den Antrag mit der getroffenen Entscheidung zur Maßnahme an die Obere Denkmalbehörde weiter. Von dort ergeht dann eine eigenständige Grabungserlaubnis.

Die Grabungserlaubnis kann unabhängig der denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Denkmalbehörde beantragt werden. Gegebenenfalls liegt auch für das Vorhaben bereits eine Grabungserlaubnis vor. Kreuzen Sie dann bitte entweder an, dass die Grabungserlaubnis bereits vorliegt, oder dass die Erlaubnis unabhängig der denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Denkmalbehörde eigenständig beantragt wird.

Eine Grabungserlaubnis benötigt im Übrigen auch, wer mit Hilfe eines Metalldetektors oder einer anderen Sonde nach Bodenschätzen sucht. Bitte wenden Sie sich hierzu direkt an die Obere Denkmalbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

### **Beschreibung der Maßnahme**

Bitte beschreiben Sie hier möglichst ausführlich Ihre geplante Maßnahme. Eine sachliche Darstellung der vorgesehenen Arbeiten, des Ausgangszustandes, der eingesetzten Materialien und der Notwendigkeit der Maßnahme hilft bei der Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit. Im Regelfall sollte vor Einreichen des Antrages ein Ortstermin mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Unteren Denkmalbehörde erfolgen. In diesem Termin findet vor Ort eine erste Beratung zur Notwendigkeit, Umsetzung und Erlaubnisfähigkeit statt.

Die Untere Denkmalbehörde trifft Ihre Entscheidungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach Anhörung des Landschaftsverbandes Rheinland als Denkmalfachamt. Eine ausführliche Beschreibung hilft, die Anhörung durchzuführen und kann das Verfahren bis zur Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis beschleunigen.

Bei größeren oder komplexeren Maßnahmen kann eine Beschreibung auch anhand eines Beiblattes, eines Sanierungskonzeptes, einer tabellarischen Aufstellung oder über Leistungsbeschreibungen und Angebote von Fachfirmen erfolgen. Bitte beachten Sie, dass entsprechende Angaben Teil der denkmalrechtlichen Erlaubnis werden und von ihnen ohne weitere Abstimmungen oder zusätzliche Verfahren nicht mehr abgewichen werden kann. Die Untere Denkmalbehörde steht auch hier für weitere Informationen bereit.

Im Zweifel gilt immer, lieber erst mit der Unteren Denkmalbehörde Kontakt aufnehmen, sich beraten lassen und erst dann den Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis / Genehmigung der Gemeinde stellen.